



Tarifrunde 2017

Jugend- und Auszubildenden-
wahlen am 10. Mai 2017

Psychosoziale
Prozessbegleitung

Stimmen
Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion



DJG

Aus dem Inhalt	Seite
Entschädigung	2
Arbeitsreiches Jahr	3
Tarifabschluss / Bezügeanpassung	4
Entgelttabelle	5
Prozessbegleitung	6
DJG im Landtag NRW	7
Großdemonstration in Düsseldorf	8
Dienstliche Beurteilung	9
SBV: Bundesteilhabegesetz	10
Trauertafel	11
OLG-Präsidentin Köln	12
eAkte	12
AZK/DJG Jahrestermine-Flyer	13
AZK-Termine / Kleve zu Gast	14
Infotag Landesjugend / Wahl der Jugend	15
dbb Vorteilswelt	16

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Werdener Straße 1 (AG)

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 / 83 06 43 100

E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:

Klaus Plattes, Ursula Winkelmann,

Karen Altmann, Heidi Hegewald,

Marko David, Matthias Peterkord, Volker Fritz

Fotos: Winkelmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.

Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe:

29. Mai 2017

DJG NRW – Sonderinfo

Aktuelle Presseerklärung weiterer NRW-Justizeinrichtungen 08.02.2017

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Landes- und Kommunalbeamte erhalten Entschädigung für altersdiskriminierende Besoldung

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat heute im Fall eines Kommunal- und eines Landesbeamten entschieden, dass die Betroffenen für die Monate, in denen sie altersdiskriminierend besoldet worden waren, eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro erhalten. Voraussetzung sei, dass sie ihre Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht hätten. Bei Landesbeamten sei das Geltendmachen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres der altersdiskriminierenden Besoldung notwendig. Bei Kommunalbeamten sei mit Blick auf die engeren Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) das Einhalten einer Frist von zwei Monaten nach der jeweiligen diskriminierenden Besoldungszahlung nötig.

Die Kläger sind Kommunal- bzw. Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen. Sie wurden bis 31.5.2013 nach dem in Nordrhein-Westfalen fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetz alter Fassung besoldet. Die Besoldung bemaß sich unter anderem nach Stufen, die sich vor allem nach dem Lebensalter richteten. Vergleichbare Regelungen für Angestellte im öffentlichen Dienst hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Jahr 2011 als unzulässige Altersdiskriminierung angesehen. Daraufhin beantragten die Kläger bei ihrem jeweiligen Dienstherrn (Kommune bzw. Land) erfolglos – diskriminierungsfreie – Besoldung nach der höchsten Stufe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für Beamte, die bereits vor der Entscheidung des EuGH eine höhere Besoldung beantragt hatten, entschieden, dass eine Besoldung nach der höchsten Stufe ausscheide. Allerdings könnten sie eine Entschädigung wegen der Altersdiskriminierung in Höhe von 100,00 Euro pro Monat beanspruchen.

Das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht hat lediglich im Fall des Landesbeamten eine solche Entschädigung zugesprochen. Unterschiedlich beurteilt wurde jeweils die Frage, ob die Antragstellung im Jahr 2012 verspätet ist. Auf die Berufung des Kommunalbeamten hat das Oberverwaltungsgericht eine entsprechende Entschädigung zugesprochen. Die Berufung des Landes gegen seine Verurteilung zur Entschädigungszahlung hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 3. Senat im Wesentlichen ausgeführt:

Der kommunale Dienstherr müsse Entschädigung nach dem AGG zahlen. Der Anspruch sei innerhalb von zwei Monaten nach der Diskriminierung geltend zu machen. Diskriminierung sei (auch) jede monatliche Besoldungszahlung.

Das vom Landesbeamten in Anspruch genommene Land hafte als zuständiger Gesetzgeber für die diskriminierende Besoldungsgesetzgebung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch. Dafür gelte die zweimonatige Frist nicht. Ein Landesbeamter müsse gegenüber dem Land als seinem Dienstherrn aber Ansprüche innerhalb des Haushaltsjahres geltend machen (sog. Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung).

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Aktenzeichen: 3 A 1972/15 (VG Köln 3 K 3407/13) und 3 A 80/16 (VG Minden 4 K 1142/13)



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit dem Beginn des Jahres sehen wir ein für alle Kolleginnen und Kollegen ereignis- und arbeitsreiches Jahr 2017 vor uns.

Der aktuell erzielte Kompromiss mit dem Ergebnis der diesjährigen Tarifrunde hat sicherlich nicht alle Erwartungen erfüllt. Dennoch sind bei den wesentlichen Forderungen gute Kompromisse erzielt worden. Verbesserungen in den Einkommensstrukturen sind erkennbar. Wir freuen uns sehr, dass unsere Landesregierung Wort gehalten hat und den Tarifabschluss mit einer dreimonatigen Verzögerung auf die Beamtinnen und Beamten übertragen hat. Dieses Signal an die Beamtinnen und Beamten ist auch dringend erforderlich. Der dauernden Diskussion um Altersversorgung und Beihilfe sind wir überdrüssig. Beamtinnen und Beamte müssen als Leistungsträger betrachtet werden, nicht als Kostenfaktor. Einen großen Beitrag zu den erzielten Ergebnissen haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, erbracht. Ich bedanke mich im Namen meiner Vorstandskollegen für die tolle Unterstützung bei dem Warnstreik in Düsseldorf. Es hat sich mal wieder gezeigt, dass wir von der DJG gut aufgestellt sind. Dies sind immer deutliche Signale in Richtung Arbeitgeber.

Bei aller Zufriedenheit über das erzielte Ergebnis vergessen wir aber auch nicht diejenigen Beamtinnen und Beamten, die schon seit Jahren auf ihren Besoldungsgruppen sitzen und nicht weiter kommen. Uns erreichen fast täglich Mails oder Anrufe über untragbare Situationen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land. Da sitzen Beamtinnen und Beamte seit mehr als 10 Jahren auf ihren Stellen. Unzufriedenheit und Resignation machen sich breit. Doch diese Kolleginnen und Kollegen sind die derzeitigen Leistungsträger. Aufgrund der demografischen Entwicklung werden viele von ihnen trotzdem die Endstufe nicht mehr erreichen. Mit ihnen verlieren wir viel Sachverstand, Fachwissen und „Know how“. Dieses Wissen muss jetzt rechtzeitig an die jungen Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden. Fördern und fordern muss sich gleichermaßen auf junge und alte Kollegen erstrecken.

Es ist nach unserer Auffassung an der Zeit, dass sich die Verantwortlichen im Justizministerium ihrer Verantwortung

und Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten bewusst werden. Es ist dringend notwendig, ausreichende Beförderungstellen in den Haushalt einzubringen, um ein Weiterkommen der Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen. Wir werden mit aller Deutlichkeit bei unseren Gesprächen im Justizministerium und im politischen Raum darauf aufmerksam machen. Eine weitere Herausforderung in diesem Jahr ist die knappe Personalausstattung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Der Landtag hat den Landeshaushalt für das Jahr 2017 mit einem Gesamtvolumen von 72 Mrd. Euro verabschiedet. Davon bekommt der Justizbereich ca. 2,57 Mrd. Euro. Aktuell sind 100 neue Stellen für den allgemeinen Justizbereich und 50 Stellen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorgesehen. Dies reicht, bei aller Freude über die genannten Einstellungsmöglichkeiten, nach unserer Auffassung nicht aus.

Mit Blick auf die jetzige Personaldecke bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eine Einstellungsoffensive dringend erforderlich. Hierzu gilt es nach unserer Meinung Anreize für Jugendliche zu schaffen, um sich für eine Ausbildung bei der Justiz zu entscheiden. Der Landesvorstand hat diesbezüglich Gespräche mit Vertretern des Justizministeriums und im Landtag geführt. Über die Ergebnisse der Gespräche werden wir Sie über unseren Infodienst oder in „akzente“ informieren.

Ich wünsche Ihnen im Namen des Landesvorstandes ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2017. Für das anstehende Osterfest schöne Osterfeiertage bzw. für diejenigen von Ihnen, die in den Osterferien unterwegs sind, erholsame Urlaubstage.

Ihr

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Sonderinfo Tarifabschluss



Wir können zufrieden sein. Die wesentlichen Forderungen sind mit guten Kompromissen erzielt worden. Es gibt gutes Geld, die Einkommensstrukturen werden spürbar verbessert.

Ab 1. Januar 2017 gibt es eine Einkommenserhöhung von 2 % **mindestens jedoch 75 Euro**. Dies betrifft alle Entgeltgruppen bis EG 9 Stufe 3. Somit kann man in diesem Jahr mit einer Erhöhung von über 2 % sprechen. Ab 1. Januar 2018 gibt es eine Einkommenserhöhung von weiteren **2,35 %**.

Azubis

Azubis erhalten jedes Jahr eine Erhöhung von **35 Euro**, wobei die gewerkschaftliche Forderung eines Lernmittelzuschusses darin eingeflossen ist.

Weiterhin **29 Tage Urlaub**. Leider ist die Forderung der Übernahmeregel nicht erfolgt, so dass es bei der bisherigen Übernahmeregelung bleibt.

Stufe 6 kommt

Die Einführung der Stufe 6 für die Entgeltgruppen ab EG 9 ist ein wegweisender Erfolg. Die Einführung dieser Stufe 6 geschieht in zwei Schritten.

Beschäftigte in der „kleinen Entgeltgruppe 9“ (diese betrifft die Kolleginnen und Kollegen auf den Geschäftsstellen)

für die die Stufe 4 Endstufe ist, erhalten zum 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018 jeweils **Erhöhungsbeträge zum bisherigen Tabellenentgelt, sofern denn fünf Jahre in Stufe 4 erfüllt sind**.

Weitere Informationen können unter www.dbb.de/einkommensrunde2017 nachgelesen werden.

DJG Sonderinfo zur Anpassung der Bezüge für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst

Analog zur linearen Erhöhung bei den Tarifangestellten erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Besoldungs- bzw. Versorgungserhöhung von **2,0 Prozent, mindestens aber 75 Euro** mehr. Wie vereinbart, tritt diese Erhöhung zum 1. April 2017 in Kraft. Dabei wird auf den im Jahr 2015 ausgehandelten 0,2-prozentigen Vorsorgeabzug verzichtet. „Wir haben uns stark dafür eingesetzt, doch noch über 2017 zu verhandeln und haben dadurch weitere Verbesserungen für die Beamtinnen und Beamten erzielen können.“, so der DBB NRW Vorsitzende Roland Staude.

Für 2018 haben sich die Verhandlungsparteien auf eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses geeinigt. Entsprechend erhalten die Beamtinnen und Beamten

zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge um **2,35 Prozent**.

Auch Anwärtinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare profitieren von dieser Besoldungsrunde, denn sie erhalten ein monatliches Plus in Höhe von **35 Euro** sowie einen zusätzlichen Urlaubstag pro Jahr.

Der Landesvorstand DJG ist zufrieden mit dem Verhandlungsergebnis. Unsere Beamtinnen und Beamten leisten eine hervorragende Arbeit und verdienen unsere Wertschätzung.

TV-L und TV EntgO-L

ab Jan 2017

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. Februar 2017)

Entgelttabelle zu § 15 TV-L — gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

TV-L (TdL)	Entgelttabelle (+ 2,00 % mindestens + 75 € *)						Stand 1.01.2017
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15Ü	5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80	-	
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	-	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	-	
13Ü	-	3.982,18	4.194,60	4.564,80 4.941,07	5.517,62	-	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	-	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	-	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	-	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	-	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	-	
9 klein	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	-	-	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40	
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98	
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29	
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16	
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01	
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32	
2Ü	2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63	
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54	
1	-	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28	

Entgelttabelle ab Jan bis Dez 2017

Beträge ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte iSd TV-L AT und für Lehrkräfte iSd TV EntgO-L bzw § 44 TV-L

* Mindestanhebung um 75 Euro gilt ab EG 1 bis EG 9 Stufe 3 sowie jeweils für Stufe 1 der Entgeltgruppen 10, 11 und 12

TV-L (TdL)	Entgelt-Plus in Euro zu Dez 2016 (Vollzeit)							Stand 1.01.2017
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15Ü	+ 106,05	+ 117,71	+ 128,78	+ 136,03	+ 137,82	-		
15	+ 84,27	+ 93,43	+ 96,88	+ 109,14	+ 118,42	-		
14	+ 76,30	+ 84,63	+ 89,51	+ 96,88	+ 108,19	-		
13Ü	-	+ 78,08	+ 82,25	+ 89,51 + 96,88	+ 108,19	-		
13	+ 70,35	+ 78,08	+ 82,25	+ 90,34	+ 101,52	-		
12	+ 75,00	+ 69,99	+ 79,75	+ 88,32	+ 99,38	-		
11	+ 75,00	+ 67,49	+ 72,37	+ 79,75	+ 90,46	-		
10	+ 75,00	+ 65,15	+ 69,99	+ 74,87	+ 84,15	-		
9	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 68,21	+ 74,39	-		
9 klein	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 68,21	-	-		
8	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
7	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
6	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
5	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
4	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
3	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
2Ü	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
2	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		
1		+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00	+ 75,00		

Idealismus und Psychosoziale Prozessbegleitung

Was Idealismus und die Psychosoziale Prozessbegleitung miteinander zu tun haben, wird im Weiteren deutlich.

Die Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (ASDJ) haben einen gesetzlichen Auftrag in der Zusammenarbeit mit den Probanden / Klienten zu erfüllen. Zum einen besteht dieser darin, die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überwachen und zu kontrollieren. Dieser Aufgabenbereich ist der, der vorrangig seitens der Gerichte gesehen wird. Zum anderen besteht die Arbeit der Fachkräfte in Hilfe und Betreuung der Klienten. Dieser zweite Aufgabenbereich ist der Grund dafür, dass sämtliche Fachkräfte Sozialarbeit oder Sozialpädagogik studiert haben müssen. Über das übliche Beratungsgespräch mit den Klienten hinaus werden Hilfepläne entwickelt, die gemeinsam verfolgt werden. Dabei ist das regelmäßige Gespräch von enormer Bedeutung. Häufig kommen die Klienten unter Spannung stehend zum persönlichen Austausch, so dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als auch Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer als „Blitzableiter“ oder „Mülleimer“ fungieren. Die Klienten verlassen sodann die Beratungssituation entspannter, was eine kriminalpräventive Wirkung hat, auch wenn sie nicht messbar ist.

In der Beratung wird erkennbar, dass zahlreiche und notwendige Hilfsangebote fehlen oder unserer Klientel nicht zur Verfügung stehen, so dass Angebote von den Fachkräften des ASDJ entwickelt und durchgeführt werden. Exemplarisch sind von den mannigfaltigen Maßnahmen nicht nur die großen Projekte wie die Ambulante Intensiv Betreuung junger Straftäter, die Behandlungsgrup-

pen für Sexualstraftäter, die Anti-Aggressivitäts-Trainings oder die vielen anderen Gruppenangebote zu nennen, sondern insbesondere die täglichen und weniger im Focus der Öffentlichkeit stehenden Maßnahmen, die jede Fachkraft durchführt wie die Begleitung und Unterstützung bei Ämteranlässen, die Vernetzung mit Kooperationseinrichtungen oder die Vermittlung in Fachberatungen. Hier könnte eine fast endlose Auflistung der Hilfen folgen. Was jedoch deutlich gemacht werden soll, ist, dass dieses Engagement der Fachkräfte einer Art Idealismus darstellt. Es wäre durchaus machbar, sich als Fachkraft auf das Notwendigste zu reduzieren, was erheblich weniger Arbeit machte.

Da die Fachkräfte des ASDJ jedoch idealistisch sind, wird eine neue Aufgabe wie die Psychosoziale Prozessbegleitung -ohne personelle Ausstattung- übernommen. Und obwohl die Begleitung von Opfern einen Paradigmenwechsel gleichkommt, finden sich genügend Kolleginnen und Kollegen, die sich der neuen Aufgabe stellen wollen und bereit sind, eine Zusatzqualifikation zu erwerben.

Die DJG wird die weitere Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung genau im Blick behalten und sich an den entsprechenden Stellen für eine Verbesserung der personellen Ausstattung einsetzen. Für weitere Hinweise aus der Praxis sind wir jederzeit dankbar.

Matthias Peterkord
stellv. Landesvorsitzender

Gemeinsam für NRW

Neujahrsempfang der SPD Fraktion im Landtag NRW für Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler

Die **SPD Landtagsfraktion** im Landtag NRW hatte am Samstag, den 28. Januar 2017 ca. 1200 Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in die Kraftzentrale Landschaftspark Duisburg-Nord eingeladen. Die DJG NRW war durch ihren Landesvorsitzenden Klaus Plattes vertreten. In ihrem Grußwort hob die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hervor, dass in Zeiten mangelnden Respekts von Andersdenkenden auch mitunter blanker Hass gegenüber Minderheiten zunehme. Hier macht das bürgerliche Engagement vieler Menschen in Nordrhein-Westfalen Mut: die Tatkraft und Entschlossenheit aller derer, die sich ehrenamtlich oder hauptberuflich um unseren Zusammenhalt, das Gemeinwohl und ein solidarisches Miteinander verdient machen.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung diskutierten in einer Gesprächsrunde u.a. Dr. Rauball, Renan Demirkan und Vertreter von Projekten wie z.B. Schüler bauen für Haiti, über das Thema „Gemeinsam für Zusammenhalt sorgen“.



Landesvorstand der DJG im Düsseldorfer Landtag



V.l.n.r.: Platt, Plattes, Wedel, Altmann, Fritz, David

Am 23.01.2017 fand ein gemeinsames Gespräch mit dem rechtspolitischen Sprecher der **FDP Fraktion**, Herrn Wedel, statt. Auf Seiten des Landesvorstandes nahmen Karen Altmann, Volker Fritz, Marko David und Klaus Plattes an dem Gespräch teil. Es wurde über die allgemeine Situation in der Justiz des Landes gesprochen. Der Landesvorstand stellte sein Positionspapier zur Zukunft des mittleren Justizdienstes vor. Weitere Themen war die Beförderungssituation der älteren Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes. Marko David und Burkhard Platt stellten Herrn Wedel ihre Überlegungen zu einer neuen Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst vor. Weitere Gespräche folgen.

Am 15.02.2017 trafen sich Vertreter des Landesvorstandes der DJG mit der rechtspolitischen Sprecherin von **Bündnis 90/Grüne**, Frau Hanses, zu einem Gespräch im Düsseldorfer Landtag. Für den Landesvorstand nahmen an dem Gespräch Kollegin Altmann sowie die Kollegen Uhlworm, David und Plattes teil. Bei dem Gespräch ging es in erster Linie um die Personalsituation in der Justizverwaltung. Der Landesvorstand stellte seine Konzepte für neue Ausbildungen in den Bereichen Justizwachtmeisterdienst und mittleren Justizdienst vor. Frau Hanses zeigte sich sehr interessiert. Beide Seiten verabredeten sich zu weiteren Gesprächen.



V.l.n.r.: Uhlworm, Plattes, Altmann, David, Hanses

Großdemonstration von dbb und DGB in Düsseldorf:

Wir sind es wert!

Über 7000 Beschäftigte des Landes zeigten bei der Veranstaltung am 09.02.2017 in Düsseldorf als Signal der Entschlossenheit den Arbeitgebern auf, dass es nunmehr an der Zeit ist, ein faires Angebot auf den Tisch zu legen. Schluss mit der Blockadehaltung der Arbeitgeber.

Nach der ergebnislosen 2. Verhandlungsrunde hatten die Gewerkschaften Proteste und Warnstreiks angekündigt.

Die DJG NW war mit rund 300 Teilnehmern in Düsseldorf vertreten. Unser Dank gilt allen, die an der Demonstration bzw. Organisation der Veranstaltung mitgewirkt haben.

Bei über acht Milliarden Euro Haushaltsüberschuss im Jahr 2016 für die Länder ist es nur recht und billig, dass die Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst heute sagen: „Wir wollen unser Stück vom Kuchen“, rief der dbb Verhandlungsführer Willi Russ den 7000 Landesbeschäftigten vor dem Landtag in Düsseldorf zu. Weiter erklärte Russ: Wir haben die Chance, nächste Woche den Sack zuzumachen und einen tragbaren Kompromiss zu finden. Dafür muss sich die TdL aber noch ein gutes Stück auf die Forderungen der Beschäftigten zubewegen.



Bundesverwaltungsgericht

Pressemitteilung

Nr. 12/2017 vom 03. März 2017

Dienstliche Beurteilung kann auch von nur einem Beurteiler erstellt werden, wenn hinreichende Kenntnisverschaffung sichergestellt ist. Die dienstliche Beurteilung eines Beamten darf auch von einem Beurteiler erstellt werden, der die Leistung im Beurteilungszeitraum nicht aus eigener Anschauung kennt. Eine derartige Verfahrensweise setzt aber ein Beurteilungssystem voraus, das sicherstellt, dass der Beurteiler über hinreichende Kenntnis von den für die Beurteilung wesentlichen Tatsachen verfügt. Werden Vergleichsgruppen gebildet, müssen diese aus Beschäftigten

bestehen, die in einem potentiellen Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Für Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen gilt dies grundsätzlich nicht, Tarifbeschäftigte dürfen dagegen einbezogen werden. Das Beurteilungssystem der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen entspricht diesen Vorgaben teilweise nicht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin, eine bei der Bundesnetzagentur verwendete Bundesbeamtin, wendet sich gegen eine im Ankreuzverfahren erstellte Regelbeurteilung. Sie macht insbesondere geltend, der Beurteiler sei weder zu einer eigenständigen Bewertung ihrer Leistungen in der Lage gewesen noch habe er sich ausreichende Kenntnis hierüber verschafft. Ihre Herabstufung um eine Notenstufe gegenüber den vorangegangenen Beurteilungen sei nicht plausibel.

Die Beklagte ist in den Vorinstanzen zur Neubeurteilung der Klägerin verpflichtet worden. Angesichts der uneinheitlichen Notenvergabe in den Einzelmerkmalen habe es einer Begründung des Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung bedurft. Darüber hinaus habe die Beklagte unzulässige Vergleichsgruppen für die vorgegebenen Quoten gebildet: zum einen habe sie Tarifbeschäftigte nicht einbeziehen dürfen, zum anderen dürften in einer Vergleichsgruppe nicht Beamte in unterschiedlichen Laufbahnen zusammengefasst werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Angesichts der uneinheitlichen Bewertung der Leistungen der Klägerin in den Einzelmerkmalen bedurfte es einer Begründung des Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung. Dieses muss bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung erfolgen und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Die Beurteilung darf zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs auch durch einen höheren Vorgesetzten als einzigem Beurteiler erstellt werden, der einen Überblick über die gesamte Vergleichsgruppe besitzt. Ein derartiges Beurteilungssystem setzt aber voraus, dass sich der Beurteiler durch eine Einbeziehung der Fachvorgesetzten hinreichende Kenntnis über die Leistungen des zu beurteilenden Beamten verschafft (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 BLV i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG). Werden hierzu schriftliche Beurteilungsbeiträge erstellt, sind diese für eine etwaige gerichtliche Kontrolle aufzubewahren.

Da die Einordnung in vorgegebene Quoten oder Richtwerte der Klärung einer Wettbewerbssituation dient, muss die Vergleichsgruppe aus Beschäftigten bestehen, die potentiell in einer Konkurrenzsituation zueinander stehen. Dies ist bei Beamten aus unterschiedlichen Laufbahnen oder Laufbahngruppen grundsätzlich nicht der Fall. Denn das bei einer Beförderung zu vergebende Statusamt wird auch durch die Laufbahn bestimmt.

Beamte und Tarifbeschäftigte einer Behörde stehen dagegen in einem potentiellen Konkurrenzverhältnis um Beförderungsstellen. Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen in zukünftigen Auswahlverfahren erleichtern zu können, dürfen daher auch Angestellte in das Regelbeurteilungsverfahren und die hierfür geltenden Richtwerte einbezogen werden.

Für derartige Binnenbeurteilungen findet der in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu Arbeitszeugnissen - die für eine Verwendung außerhalb des Bereichs des bisherigen Arbeitgebers bestimmt sind - entwickelte Wohlwollensgrundsatz keine Anwendung.

BVerwG 2 C 21.16 - Urteil vom 02. März 2017

Vorinstanzen:

VGH Mannheim, 4 S 126/15 - Urteil vom 15. Juni 2016 - VG Sigmaringen, 1 K 1152/13 - Urteil vom 08. Oktober 2014 -

Welche Änderungen bringt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für die Schwerbehindertenvertretungen?

Seit 01.01.2017 gilt das neue BTHG. Das beschlossene BTHG ist ein Gesetz, das aus 26 Artikeln besteht. Dies bedeutet, dass das SGB IX erhalten bleibt, aber ab 01.01.2018 aus mehr Paragrafen besteht. Der bisherige Teil 2 wird ab dem 01.01.2018 Teil des SGB IX. Artikel 1 enthält das reformierte SGB IX. Der wesentliche Inhalt der Reform besteht darin, dass aus dem Sozialhilferecht die Eingliederungshilfe ausgegliedert und als neuer Teil 2 in das SGB IX eingegliedert wird. Damit werden die Erhöhung der Freibeträge zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie die Befreiung der Ehe- und Lebenspartner aus Einstandspflicht für die Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung der Menschen mit Behinderung verbunden.

1,2 Millionen schwerbehinderte Beschäftigte haben sich mit Ihrer „Kölner Erklärung“ insbesondere für die Sicherstellung des **gesetzlichen Informations- und Anhörungsrechts der Schwerbehindertenvertretungen** (SBV) eingesetzt. Der Protest war so stark das die Abgeordneten zwei Tage vor dem Gesetzesbeschluss noch veranlasst waren mit 68 Änderungsanträgen darauf zu reagieren.

Die große Reform in Artikel 1 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Für die Übergangszeit bis einschließlich 31.12.2017 ist in Artikel 2 ein Vorschaltgesetz geschaffen worden. Artikel 2 enthält dazu die inhaltlichen Änderungen, die ab 2017 der Stärkung der Rechtsstellung der SBV dienen soll.

Bis Ende 2017 bleiben die vertrauten „alten“ Nummern der §§ 68 bis 160 SGB IX bestehen, wenn auch zum Teil mit neuem Inhalt. Ab dem 01.01.2018 findet dann durch die Einfügung der Eingliederungshilfe die numerische Verschiebung auf §§ 151 ff SGB IX statt.

Die neuen Rechtsgrundlagen für die SBV im Vorschaltgesetz des Artikel 2 BTHG:

§ 83 SGB IX (§166 SGB IX) nun Inklusionsvereinbarung.

Zusätzlich wird in § 83 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für die Vereinbarung vorgegeben:

„Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen“

Die Vorgabe stellt klar:

- Barrierefreiheit und behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit sind verbindliche Ziele
- Diese Ziele sind bereits bei der Planung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen, dazu gehören insbesondere auch die Einrichtung und Änderung von Arbeitsstätten und IT-Technik, zu berücksichtigen.

Dem Integrationsamt wird für den Fall, dass in den Verhandlungen Uneinigkeit auftritt, die Funktion eines Vermittlers übertragen.

Die Änderungen in § 83 SGB IX und damit die Umstellung des Ziels der Vereinbarung von Integration auf Inklusion macht es notwendig, die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen auf das neue weitergehende Inklusionsziel auszurichten und nachzubessern. Artikel 2 § 159 Abs. 8 BTHG und Artikel 1 § 241 Abs. 6 BTHG normieren die Weitergeltung bestehender Integrationsvereinbarungen als Inklusionsvereinbarungen und schließen damit ein zwingende Neufassung aus.

§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX - Neuregelung des Vertretungsfalles

Die Wörter „durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben“ wurden gestrichen. Das stellvertretende Mitglied vertritt die Vertrauensperson „im Falle der Verhinderung.“

§ 95 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SGB IX – Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern

„In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden. Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“

§ 95 Abs. 2 SGB IX – Unwirksamkeitsklausel

Überraschend ist auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen vom 29.11.2016 in § 95 Abs. 2 als neuer Satz 3 eingefügt worden. *„Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.“* Es bleibt bei allen anderen Fällen der Nichtbeteiligung durch den Arbeitgeber nur der Weg zum Arbeitsgericht. Was bedeutet: Ist eine Maßnahme ohne Beteiligung der SBV durchgeführt worden, kann die SBV nur im Zeitraum von der Absicht der Umsetzung bis zur Umsetzung reagieren. Erlangt die SBV erst nach Umsetzung der Maßnahme davon in Kenntnis, können keine rechtlichen Schritte mehr eingeleitet werden und die Maßnahme ist rechters.

§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB IX – Freistellung von der beruflichen Tätigkeit

Die Angabe des Schwellenwerts für die volle Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit „200“ ist durch die Angabe „100“ ersetzt.

§ 96 Abs. 4 Satz 4 SGB IX – Schulungsanspruch für stellvertretende Mitglieder

Neu: *„Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied sowie in den Fällen des § 95 Abs. 1 Satz 5 auch jeweils für das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“*

Die Neuregelung räumt dem ersten Stellvertreter und allen herangezogenen Stellvertretern einen unbedingten Anspruch auf Teilnahme an den erforderlichen Schulungsveranstaltungen ein. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 96 Abs. 8 Satz 1 SGB IX – Aufwandsentschädigung

Neu eingefügt: *„Für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend.“* In NRW gilt aufgrund der Ermächtigung in § 40 Abs. 2 Satz 2 LPVG NRW die Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen. Maßgebend ist

die Zahl der im Wählerverzeichnis angegebenen Beschäftigten. § 2 der VO bestimmt, dass Stufenvertretungen zur Deckung der als Aufwand entstehenden Kosten ein Betrag je Mitglied der Vertretung gezahlt wird. Wie diese auf Mehr-Personen-Vertretungen zugeschnittene Regelung auf die Ein-Personen-Vertretung SBV „entsprechend“ angewandt wird, habe ich beim zuständigen Finanzministerium angefragt.

§ 96 Abs. 8 SGB IX – Bürokratie für die SBV

Neu: *„Satz 1 umfasst auch eine Bürokratie für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.“*

Der neue Satz 3 gibt der Schwerbehindertenvertretung einen Anspruch auf Unterstützung durch eine Bürokratie, sofern diese erforderlich ist. Die gestiegenen Anforderungen an die SBV erfordern eine bessere personelle Ausstattung.

§ 97 Abs. 7 SGB IX – Wahl der Stufenvertretungen

Der sinnvolle Grundsatz, dass bei weit auseinander liegenden Dienststellen das förmliche Wahlverfahren anwendbar ist, gilt für Stufenvertretungen nicht mehr.

Stufenvertretungen dürfen wieder ohne das Risiko der Wahlanfechtung,

die in § 22 Abs. 3 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen geregelte Möglichkeit in Anspruch nehmen, auf einer Wahlversammlung zu wählen. Die Anwendung des Kriteriums der räumlichen Nähe ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 82 Satz 1 SGB IX – Erleichterung für öffentliche Arbeitgeber

Die Meldepflicht an die Agentur für Arbeit für freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze wird eingeschränkt. Die Meldung an die Arbeitsagentur ist erst *„nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes“* erforderlich.

Günter Uhlworm
Landesgeschäftsführer

Verstorben sind die Kolleginnen und Kollegen:

Günter Knollmann, Bezirksgruppe Minden - **Werner Schleef**, Bezirksgruppe Bonn

Simone Nießen, Bezirksgruppe Bonn - **Wolfgang Brandt**, Bezirksgruppe Detmold

Klaus Groben, Bezirksgruppe Hagen - **Marion Cvar**, Bezirksgruppe Aachen

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landes- und Hauptvorstand

Antrittsbesuch des Landesvorstandes der DJG bei der neuen Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln

Am 21.02.2017 trafen sich Mitglieder des Landesvorstandes mit der neuen Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, Frau Gräfin von Schwerin, am Reichenspergerplatz in Köln. Auf Seiten des Landesvorstandes nahmen die Kollegen Peterkord, Uhlworm, David und Plattes an dem Gespräch teil. Neben der Präsidentin nahmen auf Seiten des Oberlandesgerichts Köln die Herren Nolden und Piltz teil. Zunächst beglückwünschte der Landesvorsitzende Frau von Schwerin zu ihrem neuem Amt. Es fand ein reger Meinungsaustausch zur Situation in der Justizverwaltung statt. Beide Seiten hielten es für unbedingt notwendig, neues Personal für die Justiz in NRW zu gewinnen. Hierzu stellte der Landesvorstand seine Konzepte zu neuen Ausbildungen für die Bereiche Mittlerer Justizdienst und Justizwachtmeisterdienst. Günter Uhlworm berichtete über den Stand von Maßnahmen zur Barrierefreiheit und bat Frau Gräfin von Schwerin um Unterstützung. Weiter warb er für die Akzeptanz der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen unter Bezugnahme auf die Änderungen im SGB IX an. Die Richtlinien der Landesverwaltung zum SGB IX werden angepasst.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertrauenspersonen aller Ressorts hat die Arbeit hierzu aufgenommen. Der Schulungsanspruch für Stellvertreter wurde erweitert. Hieraus folgt ein größerer Schulungsbedarf für Schwerbehindertenvertretungen in den nächsten Jahren. Günter Uhlworm bedankte sich ganz besonders über die vielen positiven Umsetzungen von Projekten der Landesverwaltung zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im OLG-Bezirk Köln wie z.B. die Beschäftigung von Absolventen der Landesqualifikungsklassen. Diese Ausbildungsklassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind bundesweit einmalig in NRW. Am Projekt „Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen aus den Werkstätten für Behinderung“ beteiligt sich der OLG-Bezirk Köln ebenfalls sehr erfolgreich. Schwerbehinderte Menschen aus den Werkstätten für Behinderte werden in unseren Dienststellen beschäftigt, bleiben aber Beschäftigte der Werkstätten. Ein weiteres Projekt lautet: „STAR“-Schule trifft Arbeitswelt-. Hier wurden bereits 2 Stellen mit Förder-schüler im OLG-Bezirk Köln besetzt.

Finanzgerichtgerichtsbarkeit NRW: Pilotversuch der eAkte ist gestartet

An den drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichten wird seit dem 1. März 2017 die führende Gerichtsakte pilotiert. Dies bedeutet, dass in jeweils zwei Pilotsenaten für alle ab dem 01.03.2017 neu eingehende Verfahren keine Papier-Akte mehr geführt wird, sondern ausschließlich eine elektronische Akte. Die Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster gehören damit zu den ersten Gerichten, die mit einer führenden elektronischen Akte arbeiten. Die Finanzgerichte hatten bereits 2004 den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet, der es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, mit dem Gericht elektronisch zu kommunizieren. Bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte handelt es sich um einen weiteren bedeutenden

Meilenstein in der fortschreitenden Digitalisierung. Die Finanzgerichte hoffen, in absehbarer Zeit auch die Steuerakten von der Finanzverwaltung in elektronischer Form bereitgestellt zu bekommen. Die Präsidenten der nordrhein-westfälischen Finanzgerichte, Johannes Haferkamp (Finanzgericht Münster), Benno Scharpenberg (Finanzgericht Köln) und Dr. Hans-Josef Thesling (Finanzgericht Düsseldorf), sehen ihre Häuser für die Zukunft gut aufgestellt. „Der Pilotversuch ist Dank des großen Engagement aller Beteiligten erfolgreich gestartet. Wir werden nunmehr Erfahrungen sammeln und die Digitalisierung in der Finanzgerichtsbarkeit weiter vorantreiben.“



Seminare für
Personalräte und
Schwerbehindertenvertretungen

aus den
Justizbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen

Tagungsort: Königswinter

Seminare in Kooperation
mit der
Deutschen Justiz Gewerkschaft
Landesverband NRW

**Personalratsarbeit in der Praxis
Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit**

29.-31. Mai 2017 6.403
Beginn: 10.00 Uhr
31.05.-02.06. 2017 6.404
Beginn: 13.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Referent für Öffentlichkeitsarbeit (angefragt)
Inhalte u. a.:
• Grundlagen des Datenschutzes in der Personalratsarbeit
• Aktuelle Neuerungen zum Datenschutz
• Rechtliche Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit
• Möglichkeiten und Grenzen der Informationsarbeit
• Die schriftliche Personalratsinformation: Inhalt, Gliederung und Gestaltung
• Darstellung der Arbeit in Personalversammlungen und betrieblicher Öffentlichkeit
• Organisation und Zeitaufwand der Öffentlichkeitsarbeit, betriebliches Kommunikationsmanagement

**Personalratsarbeit in der Praxis
Arbeitsschutz / Gesundheitsschutz**

28.-30.06.2017 6.405
Beginn: 13.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Referent: (angefragt)
Inhalte u. a.:
• Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
• Initiativen, Multiplikatoren
• Mitwirkung des Personalrats
• Psychische Gefährdungsbeurteilung (Theorie und Praxis) Ergonomie, Betriebsarzt
• BEM
• Minderleistung & Begriff Dienstunfähigkeit



**Personalratsarbeit in der Praxis
Grundlagen der Beamtenversorgung
und Rentenberechnung**

05.-08. November 2017 6.413
Beginn: 13.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Referenten: angefragt (Landesamt für Besoldung und Rentenversicherer)
Inhalte u. a.:
• Systematik der Rechtsgrundlagen zur Beamtenversorgung
• Beteiligungsrechte der Personalvertretungen
• Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
• Berechnungsgrundlagen zur Rente
• Handlungsmöglichkeiten der Personalvertretungen

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung

27.-29. November 2017 6.414
Beginn: 13.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Günter Ullworm, stellv. Vorsitzender der AGSV NRW
Inhalte u. a.:
• Das neue Bundesteilhabegesetz
• Feststellung der Minderleistung
• Barrierefreies Bauen
• Praktische Übungen für die Arbeit in der SBV

Information und Anmeldung

Tagungsbeitrag: 260,- €
Ansprechpartner im IAB:
Antonia Huybrechts, Bildungsreferentin IAB
Uta Kowalski, Tagungssekretariat
Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH
Johannes-Albers-Allee 3, 53639 Königswinter
Tel: 0 22 23 / 73 - 117 / - 209
Fax: 0 22 23 / 73 - 111
E-Mail: bjrb@azk.de, Internet: www.azk.de

**Rhetorik I
Basics**

11.-13. Oktober 2017 6.411
Beginn: 10.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Peter Ruffer, Bildungsreferent BASF
Inhalte u. a.:
Basics: Sprache und Persönlichkeit; Gehirn-gerechtes Arbeiten
Training: Nutzung ihrer Persönlichkeit/Ausstrahlung; Bewingung von Lampenfieber und Blackouts; Redevorbereitung; Definition von Zielen, Einhaltung der Redezeit; Schlagfertigkeit trainieren – und im richtigen Moment schlagfertig sein; Steigerung der Selbstsicherheit; Selbstwertgefühl – Abbau von Redehemmungen; Gezielter Einsatz von Sprechtempo und Sprechtechniken; Richtig Atmen; Mimik und Gestik – Körpersprache gekonnt einsetzen; Konfliktmanagement – erprobte Regeln für fast jede Konfliktsituation; Souveräner Umgang mit kritischen Zwischenfragern und Störern; Tipps zu Gesprächstechniken und Fragetechniken



Ziel
Vermittlung eines entscheidenden Grundlagenwissen sowie gezielte Kommunikationsstrategien für Ihren Mitbestimmungsalltag. Sie wissen nun, wie Sie mit dem Einsatz Ihrer Persönlichkeit, der Sprache sowie mit Mimik und Gestik ihre Aufgaben erfolgreich und konsequent meistern.
Fachliche Inputs und praktische Übungen gewährleisten den effizienten Praxis-Charakter dieses Seminars.

Hinweis:
Dieses Seminar ist auch für Jugend- und Auszubildendenvertreter geeignet

**Rhetorik III
Redegewandt Verhandlungen führen**

16.-18. Oktober 2017 6.412
Beginn: 10.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Peter Ruffer, Bildungsreferent BASF
Inhalte u. a.:
• Redegewandt Verhandlungen führen; Vertiefung der Rhetorik
• Aufbau der Gesprächskultur

Beamtenrecht - Basics

21.-23. August 2017 6.407
Beginn: 10.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB)
Siegmund Richter, Leitender Regierungsdirektor OLG Düsseldorf, Justizinspektor Christoph Goergens, Oberlandesgericht Köln
Inhalte u. a.:
• **Aktuelles zur Beurteilungs-AV:** Evaluationsbericht und erste Erfahrungen aus der Praxis
• **Neuregelungen der Artikel 74, 75 Grundgesetz, u. a.:** Änderung der Rechtslage; Selbständigkeit der Länder; Auswirkungen der Reform
• **Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums u. a.:** Anstellung auf Lebenszeit; Alimentationsprinzip; Treuepflicht; Laufbahnprinzip
• **Alte und neue Grundbegriffe des Beamtenrechts u. a.:** Ernennung und Entlassung; Behilfeberechtigung; Versorgung und Ruhegehalt
• **Statusrechte und Statuspflichten u. a.:** Beamtenstatutengesetz
• **Vergleich Beamtenrecht – Tarifrecht:** Beamtenrechtliches Disziplinarverfahren; Dienstliche Beurteilung von Beamten
• **Beteiligung des Personalrats im Beamtenbereich:** Einstellungsverfahren; Praxisbeispiele; Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelfragen; Literaturhinweise

Beamtenrecht - Vertiefung

23.-25. August 2017 6.408
Beginn: 13.00 Uhr
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB), Siegmund Richter, Leitender Regierungsdirektor OLG Düsseldorf, Justizoberinspektor Christoph Goergens, Oberlandesgericht Köln
Inhalte u. a.:
siehe Themen aus dem Programm 6.407
• **Beamtenrecht**
• **Nebentätigkeit**
• **Aktuelles zu Beurteilungsrichtlinien**



**Personalratsarbeit in der Praxis
Tarifrecht**

20.-23. März 2017 6.401
Beginn: 10.00 Uhr
Tagungsbeitrag: 270,- €
Referenten: Klaus Plattes, Marko David, Antonia Huybrechts (IAB) Justizamtmann Jochen Bronger, Oberlandesgericht Köln
Inhalte u. a.:
• Eingruppierung – TV-L
• Stufenzuordnung
• Lohnfortzahlung bei Krankheit





Die Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH lädt ein

Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 - 73 119 (Regina Ochs) bzw. 02223 - 73 117 (Uta Kowalski)

„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!“ –Aktuelles aus unseren Bildungsprogramm 2017

Energiepolitik: Schlüssel für mehr Beschäftigung und Wohlstand
02.-05.05.2017 Tagungsgebühr: 160,00 €

Auf den Spuren unserer deutschen Geschichte
03.-07.05.2017 Tagungsbeitrag: 210,00 €

„Der große Diktator“ - Charlie Chaplin und der politische Film
05.-07.05.2017 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Kirche und Politik
Gibt es ein Staatskirchenrecht?
08.-12.05.2017 Tagungsgebühr: 175,00 €

Mitbestimmungsforum: Mitbestimmung bei E-Mail und Internet! – Arbeitnehmerdatenschutz
08.05.2017 Die Teilnahme ist kostenlos

Rechtsextremismus und Rechtspopulismus Zerbricht der demokratische Grundkonsens?
15.-19.05.2017 Tagungsgebühr: 160,00 €

Seniorenkolleg: Iran - Großmacht im Nahen Osten
22./23.05.2017 Tagungsgebühr 45,00 €

Wie viel Religion verträgt unsere Gesellschaft - Fundamentalismus und Demokratie
12.-14.06.2017 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Was tun gegen Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz?
10.-14.07.2017 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Soziale Ungleichheit und Armut
04.-08.09.2017 Tagungsbeitrag: 190,00 €

Mitbestimmung von SeniorInnen in Städten und Kommunen
23.-26.10.2017 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt
Zwischen erstem Arbeitsmarkt und Behindertenwerkstätten
13.-15.12.2017 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Im Tagungsbeitrag sind enthalten:
Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.
ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten (bis 30 Jahre) erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf die Tagungsbeitrag

Seminare für Personalräte

JAV kompakt – voller Einsatz für die Ausbildung
für neu- und wiedergewählte Auszubildendenvertreter
20.-24.03.2017 Tagungsbeitrag: 630,00 €

Arbeitsrecht kompakt – Von der Einstellung bis zur Kündigung
26.-28.04.2017 Tagungsbeitrag: 377,- €

Burnout, Psychische Belastungen, BEM – gesund am Arbeitsplatz
09.-11.05.2017 Tagungsbeitrag: 377,- €

Protokollführung im Gremium
Präzise und professionell Ergebnisse sichern
10.-12.05.2017 Tagungsbeitrag: 377,00 €

Verhandlungsführung – souverän und sicher in Gesprächen und Verhandlungen
17.-19.05.2017 Tagungsbeitrag: 377,00 €

PR I – Personalvertretungsrecht – Basics
Verantwortung erfolgreich meistern
29.05.-02.06.2017 Tagungsbeitrag: 630,00 €

Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
31.05.-02.06.2017 Tagungsbeitrag: 377,00 €

Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitsrecht und ihre Konsequenzen
12.-14.06.2017 Tagungsbeitrag: 377,- €

Betriebsversammlung – rechtssicher und gekonnt
03.-05.07.2017 Tagungsbeitrag: 377,00 €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu. Hinweise zu Rabattierungen entnehmen Sie den Hinweisen auf unserer Homepage

DJG Kleve zu Gast

Zum Neujahrsempfang 2017 der Kreis-SPD Kleve waren die DJG-Vorstandsmitglieder Willi Fischer und Dietmar Leimann eingeladen.

Als Gastrednerin referierte die Bundesministerin für Umwelt Dr. Barbara Hendricks zum Thema „Anders, aber nicht schlechter - Wie wird Klimaschutz unser Leben verändern?“

Am Rande des Empfangs gab es Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Vorsitzenden der SPD Kreis Kleve Norbert Killewald und dem SPD Fraktionsvorsitzenden Jürgen Franken.



Informationsveranstaltung der DJG zu den Jugend- und Auszubildendenwahlen am 10. Mai 2017

Zahlreiche Auszubildende und junge Beschäftigte sind aus den drei OLG Bezirken am 09.02.2017 zur Informationsveranstaltung für Jugend- und Auszubildendenvertreter nach Düsseldorf gekommen. Begrüßt wurden alle von Lisa Koethe, Landesjugendvorsitzende, Karen Altmann, Mitglied des Landesvorstand und Klaus Plattes, Landesvorsitzender DJG NRW.



Die Grundlagen und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung wurden erläutert und die entsprechenden Vorschriften des LPVG NW erklärt. Ein weiteres Thema der Veranstaltung war die Erläuterung von den drei Stufen - örtlich, Bezirk und Hauptjugend -.



Volker Fritz, stellv. Landesvorsitzender, berichtet über die Arbeit der örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung. Lisa Koethe (Mitglied der Bezirksjugend OLG Hamm) schilderte ihre Arbeit und Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren. Alle Teilnehmer wurden motiviert, sich aktiv in die Arbeit der Jugendvertretung einzubringen und für die nächste Wahlperiode tätig zu werden.

Am Ende der Veranstaltung erklärten sich einige Jugendliche bereit, für die DJG auf den Listen der Bezirksjugendvertretung bzw. Hauptjugendvertretung zu kandidieren.

Die ersten Vorbereitungen für die JAV Wahlen am 10.05.2017 nehmen derzeit die Landesjugend gemeinsam mit dem Landesvorstand vor. In geraumer Zeit werden alle Auszubildenden einen Flyer mit den Kandidaten und ein kleines Geschenk erhalten. Zum Abschluss dankte die Landesjugendvorsitzende Lisa Koethe all denen, die ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben und wünschte allen eine gute Heimreise.

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
am
10. Mai 2017

Mach mit !

DJG
Deutsche Justiz - Gewerkschaft

Die Jugend ist ein bedeutendes Element für die Zukunft. Darum ist es wichtig, dass junge Kolleginnen und Kollegen die Interessen der Jugend und der Auszubildenden in der Ausbildung und später am Arbeitsplatz vertreten.



- Kandidatin / Kandidat für die Jugend- und Auszubildendenvertretung

> auf Bezirksebene bei den Oberlandesgerichten oder bei der Hauptjugendvertretung beim Justizministerium NRW

Wählbar sind alle Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Auszubildenden und Beamtenanwärter.

Hast du Interesse?

E-Mail:  lisa.koethe@djg-nrw.de



Vorteile als Mitglied der Deutschen Justiz-Gewerkschaft

Liebe Azubis, liebe Kolleginnen und Kollegen,
warum solltet ihr Mitglied der DJG werden?

Was springt für euch dabei heraus?

Wir sagen's euch!



dbb
vorteilswelt

www.dbb-vorteilswelt.de/shopping/



Hallo, mein Name ist Kiral

Ich bin Mitglied bei der Deutschen Justiz-Gewerkschaft. Während meiner Ausbildung zahle ich 5,50 Euro pro Monat. Durch die Mitgliedschaft habe ich viele Vorteile! Neben den Leistungen wie Interessenvertretung und Unterstützung, gibt es viele Weitere.

Einen Vorteil möchte ich euch hier vorstellen:

die **dbb VorteilsWelt!**

Bei meiner neuen Winterjacke von Adidas habe ich richtig gespart! Die Jacke kostete 119,95 Euro. Der dbb VorteilsWelt Rabatt betrug 20 %. Somit hatte ich ein Ersparnis von 23,99 Euro. Selbst der Kinobesuch mit meinen Freundinnen im Cinemaxx ist nun um einiges günstiger.

Meinen Mitgliedsbeitrag bei der DJG habe ich am Ende des Jahres durch die Ersparnisse bei der dbb VorteilsWelt schnell wieder raus.

Weitere Informationen findet ihr unter www.djg-nrw.de